

Kulanzregelung

Beitrag von „Kühnemund“ vom 22. Juli 2010 um 16:40

Wenn Du mit dem Händler nichts anderes vereinbart hast, gilt sogar die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Meistens wird diese aber im Kaufvertrag bei gebrauchten Fahrzeugen auf 12 Monate verkürzt. Du hast also auf jeden Fall für mindestens 2 Jahre die gesetzliche Gewährleistung.

Die nächste Frage ist dann, ob es sich um einen Mangel handelt, d.h., weicht die sog. "Ist-Beschaffenheit" von der "Soll-Beschaffenheit" ab. Da kann man sich dann drüber streiten, d.h., welche Macken sind sozusagen "altersgemäß" und dürfen bei einem solchen Fahrzeug auftreten.

Die nächste Frage wäre dann, ob der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges an Dich bereits vorhanden war. Allerdings wird, wenn Du das Auto als Privater gekauft hast, in den ersten sechs Monaten vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.

Allerdings klingt es so, als ob Du die Reparatur bei einem anderen Händler, nämlich bei einem VW-Händler, hast machen lassen, und nicht bei dem Händler, bei dem Du das Fahrzeug gekauft hast? Dann kannst Du auch leider nichts mehr machen, denn Du mußt deinem Verkäufer immer die Möglichkeit geben, den Mangel zu beseitigen.

Wenn es allerdings der Laden war, bei dem Du das Fahrzeug auch gekauft hast, würde ich an Deiner Stelle mal das diskutieren anfangen, so geht es dann nämlich nicht.

Mit besten Grüßen aus Hamburg

Patrick